



Stans, 29. August 2023  
**Nr. 452**

Justiz- und Sicherheitsdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Interpellation von Landrat Dominik Steiner, Ennetbürgen, und Mitunterzeichner, betreffend den kantonalen Vollzug der einschlägigen Ausländer- und Asylgesetzgebung. Beantwortung

## **1 Sachverhalt**

### **1.1**

Mit Schreiben vom 28. Februar 2023 übermittelte das Landratsbüro dem Regierungsrat die Interpellation von Landrat Dominik Steiner, Ennetbürgen, und Mitunterzeichner betreffend den kantonalen Vollzug der einschlägigen Ausländer- und Asylgesetzgebung.

### **1.2**

Die Interpellation weist darauf hin, dass in Europa Krieg herrscht. Insbesondere die Medien scheinen den Ansatz zu verfolgen, dass die Schweiz nur am Rande betroffen sei. Dabei gehe es um die künftige Weltordnung, um die Verteidigung der Demokratie sowie deren Werte und insbesondere um die zahlreichen Einzelschicksale in der Ukraine, aber auch in Russland. Es sei richtig, dass die Schweiz Geflohene aufgenommen habe und auch weiterhin aufnehme. Allerdings müsse geklärt werden, wie man diesem möglichen Engpass im Zusammenhang mit den Aufnahmemöglichkeiten entgegentreten könne. Die Interpellanten ersuchen diesbezüglich um die Beantwortung von neun Fragen. Zu den einzelnen Fragen wird auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

### **1.3**

Das Landratsbüro hat die Interpellation geprüft und festgestellt, dass sie Art. 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz, LRG; NG 151.1) entspricht. Zur Interpellation ist binnen sechs Monaten Stellung zu nehmen (vgl. § 108 Abs. 2 des Reglements über die Geschäftsordnung des Landrates [Landratsreglement, LRR; NG 151.11]).

## **2 Erwägungen**

### **2.1**

Die Interpellanten verweisen darauf, dass die Einwanderung von Asylsuchenden in die Schweiz steige und somit auch die Zahl von Asylsuchenden, die einen Ausweis F erhielten. Diese vorläufig Aufgenommenen seien die grösste Gruppe von Schutzsuchenden in der Schweiz. Dies sei unbefriedigend, da viele der vorläufig Aufgenommenen über einen längeren Zeitraum in einem ungeklärten Status verblieben. Die Praxis zeige, dass die Rückkehr für mehrere Jahre nicht möglich, zulässig oder zumutbar sei. Dies führe zu unterschiedlichen Herausforderungen.

## 2.2

Der Regierungsrat nimmt wie folgt zu den gestellten Fragen Stellung:

### **Modalität der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung an vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer**

1. *Die Rechtsgrundlage (Art. 84 Abs. 5 AIG) erlaubt für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer die Beantragung einer Aufenthaltsbewilligung nach fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz. Ist dem Regierungsrat bekannt, wie viele im Kanton Nidwalden wohnende vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer durchschnittlich pro Jahr ein solches Gesuch einreichen, nach welchen Kriterien solche Bewilligungen erteilt werden und wie viele davon bewilligt werden? Wie stellt die Regierung sicher, dass nur solche Personen berücksichtigt werden, die integriert sind und die Rechtsordnung beachten?*

Gesuche um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung von vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern, die sich seit mehr als fünf Jahren in der Schweiz aufhalten, werden unter Berücksichtigung der Integration, der familiären Verhältnisse und der Zumutbarkeit einer Rückkehr in den Herkunftsstaat geprüft (Art. 84 Abs. 5 AIG). Dabei prüft der Kanton die Gesuche und leitet sie – falls der Kanton das Gesuch befürwortet – zur Zustimmung an das Staatssekretariat (SEM) weiter. Der Kanton kann keine eigenständigen Härtefallbewilligungen erteilen, sondern nur einen positiven Antrag zuhanden des SEM stellen. Bezüglich Integrationskriterien kann auf Art. 58a AIG verwiesen werden, welche die notwendigen Integrationskriterien festlegt. Personen, die sich für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nach Art. 84 Abs. 5 AIG interessieren, erkundigen sich in der Regel vor Einreichung des Gesuchs bei der Migration über den Ablauf, das Verfahren und die Voraussetzungen. Den gesuchstellenden Personen wird ein Merkblatt mit den Anforderungen abgegeben.

Die Anzahl der Gesuche werden vom Bund erfasst und können unter <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/statistik/auslaenderstatistik/haertefaele.html> eingesehen werden. Für das Jahr 2022 wurden durch das SEM alle 39 Gesuche gutgeheissen, die der Kanton Nidwalden gestützt auf Art. 84 Abs. 5 AIG weitergeleitet hatte. In den letzten 5 Jahren wurden im Schnitt knapp 21 solche Gesuche je Jahr gutgeheissen.

### **Bewilligung zur Ausbildung**

2. *Wie vielen im Kanton Nidwalden lebende Drittstaatsangehörigen mit einem Schweizer Abschluss der Stufe Tertiär A oder B (aus Bereichen mit ausgewiesenem Fachkräftemangel) wird durchschnittlich pro Jahr ermöglicht, einfach und unbürokratisch nach ihrem Abschluss in der Schweiz zu bleiben und zu arbeiten?*

Gemäss Art. 21 Abs. 3 AIG können Ausländerinnen oder Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss [...] zugelassen werden, wenn ihre Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse ist. In diesem Fall ist das Arbeitsamt für den arbeitsmarktlichen Vorentscheid zuständig; die Migrationsbehörden erteilen in der Folge nach einem positiven Entscheid der Arbeitsmarktbehörde und des SEM eine ausländerrechtliche Bewilligung. Für die Dauer von sechs Monaten nach Abschluss der Aus- oder Weiterbildung kann die ausländische Person für die Stellensuche vorläufig zugelassen werden. Diese Entscheide werden weder von der Migrationsbehörde noch vom Arbeitsamt statistisch separat erfasst, da es sich im Kanton Nidwalden um Einzelfälle handelt.

### **Vollzug der Rückkehr bzw. Wegweisung bei einem Negativentscheid**

3. *Wenn der Bund bzw. das SEM negative und wegweisende Entscheide gefällt haben, müssen gemäss Art. 46 AsylG die Kantone die Wegweisungen vollziehen. Wie viele Wegweisungsentscheide hat der Kanton Nidwalden in den letzten 12 Monaten effektiv vollzogen? Wie viele Prozent aller Personen mit rechtskräftigen Wegweisungsentscheiden sind effektiv weggewiesen worden?*

Seit der Asylgesetzrevision 2019 werden Dublin-Asylverfahren im beschleunigten Verfahren direkt in den Bundesasylzentren abgehandelt und die allfällige Rückführung in den zuständigen Dublin-Staat direkt aus diesen Bundesasylzentren vollzogen. Wegweisungen sind durch den Kanton nach neuem Recht nur noch in seltenen Fällen zu verfügen und zu vollziehen.

Der Kanton Nidwalden hatte beispielsweise im Jahr 2022 drei Wegweisungen nach AsylG zu vollziehen. Zwei Wegweisungen konnten auch effektiv vollzogen werden, bei einem Fall wurde der Vollzug der Wegweisung aus medizinischen Gründen sistiert (vgl. Ziff. 5, unten). Somit wurden 66.6% der Wegweisungsentscheide im Jahr 2022 vollzogen – die Prozentzahl variiert aufgrund der sehr geringen Fallzahl stark und ist wenig aussagekräftig. Im laufenden Jahr 2023 ist aktuell ein Wegweisungsvollzug aus dem Asylbereich nach Italien offen. Aktuell ist diese Person aber noch im Strafvollzug und die Wegweisung kann erst nach der Entlassung vollzogen werden. Italien hat die Rückübernahme seit einigen Monaten ausgesetzt. Hier laufen aber Gespräche, dass diese Sistierung aufgehoben werden soll und der Vollzug dann möglich sein wird.

4. *Wie viele Personen, für die das SEM-Ersatzreisedokumente bereits beschafft hat, konnten letztlich nicht weggewiesen werden? Aus welchen Gründen konnten diese Wegweisungen nicht vollzogen werden?*

Für das Jahr 2022 sind keine dementsprechenden Fälle bekannt (ein Fall ist beim SEM sistiert, vgl. Ziff. 5). Im laufenden Jahr 2023 ist der Fall gemäss Ziff. 3 in Bearbeitung und die Wegweisung wurde aufgrund des laufenden Strafvollzugs noch nicht vollzogen.

5. *Abgewiesene Asylsuchende, die sich in der Ausschaffungsphase befinden, müssen sich vor dem Zwangs-Rückkehrflug durch eine vom SEM beauftragte Privatgesellschaft einer medizinischen Prüfung unterziehen, um die Reisefähigkeit zu prüfen. Wie viele davon konnten aus medizinischen Gründen nicht zwangsweise rückgeschafft werden?*

Im Jahr 2022 wurde eine Wegweisung aus medizinischen Gründen durch das SEM sistiert. Die gesundheitlichen Beschwerden der Person zeigten sich bereits während des Asylverfahrens, daher kam es nicht zur medizinischen Prüfung durch die vom SEM beauftragte Privatfirma. Im laufenden Jahr 2023 ist kein Fall bekannt.

6. *Was wird unternommen, um die offenen Fälle schnellstmöglich abzuarbeiten, das heisst diese Wegweisungen effektiv zu vollziehen?*

Wegweisungen werden im Grundsatz immer schnellstmöglich vollzogen. In Fällen wie unter Ziff. 3 oder 5 beschrieben, wird umgehend vollzogen, sobald das SEM die Sistierung des Vollzugs aufgehoben hat und die Person wieder reisefähig ist oder wenn das Vollzugshemmnis entfällt.

### **Organisation der Unterkünfte**

7. *Gibt es Bestrebungen, um kantonsübergreifend in Asyl- und Migrationsfragen besser zusammenarbeiten zu können? Wo gibt es mögliche Synergien?*

Die Bearbeitung der Asyl- und Migrationsfragen stellt alle Kantone vor Herausforderungen. Die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen funktioniert aber gut. Der Kanton Nidwalden arbeitet beispielsweise im Bereich der unbegleiteten Minderjährigen sehr eng mit dem Kanton Schwyz zusammen. Aufgrund der guten Zusammenarbeit konnte zwischen den Kantonen eine Vereinbarung unterzeichnet werden, dass die unbegleiteten Minderjährigen im Kanton Schwyz betreut werden.

Zudem findet innerhalb der Zentralschweiz regelmässig ein Erfahrungsaustausch statt, welcher ständig vertieft wird.

8. *Gibt es genügend Unterkünfte im Kanton für die Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen?*

Die Sicherstellung der Unterkunftsplätze stellt für jeden Kanton eine Herausforderung dar. Im Kanton Nidwalden wird für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene eine Strategie der zentralen und der dezentralen Unterbringung verfolgt. Diese Personengruppen werden in den vorhandenen zentralen Unterkünften untergebracht oder anteilmässig auf die Gemeinden verteilt.

Der Kanton orientiert sich bei der Planung der Unterkünfte an den vom Staatssekretariat für Migration (SEM) veröffentlichten Prognosen und versucht ständig genügend Unterkünfte sicherzustellen. Der Kanton muss gemäss dem Verteilschlüssel des SEM 0.5% der Asylsuchenden übernehmen (aufgrund der Prognose des SEM für die ganze Schweiz von 25'000 – 40'000 Personen für das Jahr 2023, bedeutet das für den Kanton Nidwalden eine Anzahl von 125 – 200 Personen). Dies gilt auch für die Schutzsuchenden aus der Ukraine. Die Situation betreffend die Ukraine kann sich aber je nach Verlauf des Krieges ändern. Gemäss Art. 24e AsylG treffen der Bund und die Kantone Massnahmen, damit sie auf Schwankungen der Asylgesuche mit den erforderlichen Ressourcen, insbesondere im Bereich der Unterbringung, des Personals und der Finanzierung, oder weiterer Vorkehrungen rechtzeitig reagieren können.

9. *Wie funktioniert die Kooperation mit dem Zivilschutz für die Sicherstellung der Unterkünfte in Krisenzeiten?*

Die Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Ämtern verläuft allgemein gut und vertrauensvoll. Die kurzen Wege und die persönlichen Beziehungen bewähren sich und ermöglichen schnelle und pragmatische Lösungen.

Zu Beginn des Ukraine Konflikts machte der Zivilschutz beispielsweise in der kantonalen Betreuungsstelle Stansstad umgehend 60 Plätze bereit und betrieb diese bis zur Übergabe an das Amt für Asyl und Flüchtlinge während mehreren Wochen operativ.

## **Beschluss**

Dem Landrat wird beantragt, von der Beantwortung der Interpellation von Landrat Dominik Steiner, Ennetbürgen, und Mitunterzeichner betreffend den kantonalen Vollzug der einschlägigen Ausländer- und Asylgesetzgebung Kenntnis zu nehmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landrat Dominik Steiner, Ennetbürgen
- Landrat Roland Blättler, Kehrsiten
- Landratssekretariat
- Gesundheits- und Sozialdirektion (elektronisch)
- Justiz- und Sicherheitsdirektion (elektronisch)

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber Armin Eberli

